

Stand: 23.06.2026 20:28:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12496

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Evaluation des Gesetzes nach drei Jahren (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12496 vom 22.06.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation des Gesetzes nach drei Jahren  
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

„39. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Evaluation

<sup>1</sup>Die Staatsregierung evaluiert dieses Gesetz fortlaufend beginnend mit dem Jahr 2027 und berichtet dem Landtag jährlich über die Ergebnisse. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt der Evaluation liegt auf der dauerhaften Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie auf der Entwicklung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. <sup>3</sup>Die Evaluation ist bis zum 31. Dezember 2029 abzuschließen.“

2. Die bisherige Nr. 39 wird Nr. 40.

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften verändert die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bayern grundlegend. Mit der Neustrukturierung zentraler Förderinstrumente, der Einführung von Teamkräfte- und Funktionsstellenpauschalen sowie der Verlagerung von Steuerungsaufgaben auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird das Gesamtsystem tiefgreifend umgebaut.

Gerade deshalb ist eine gesetzlich verankerte, fortlaufende Evaluation erforderlich – beginnend unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes. Denn die Reform sichert die langfristige Finanzierung der Einrichtungen nicht belastbar ab. Im Wesentlichen werden bestehende Mittel umgeschichtet – eine strukturelle Schließung der Finanzierungslücke findet nicht statt. Ab 2030 fehlt zudem eine verlässliche Dynamisierung, sodass das Gesetz keine nachhaltige Finanzierungsgrundlage für die Zeit danach schafft. Träger und kommunale Spitzenverbände gehen daher davon aus, dass Defizite mittelfristig wieder anwachsen und steigende Elternbeiträge wahrscheinlich bleiben. Gleichzeitig

werden zentrale qualitative Herausforderungen – insbesondere beim Anstellungsschlüssel und den Gewichtungsfaktoren – nicht angegangen.

Eine jährliche Berichtspflicht ab 2027 gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, diese Entwicklungen frühzeitig und systematisch nachzuvollziehen. Der Abschluss der Evaluation bis Ende 2029 stellt sicher, dass die gewonnenen Erkenntnisse rechtzeitig vor dem Auslaufen der Dynamisierungsregelungen vorliegen und in die weitere Gesetzgebung einfließen können. Bei einem Gesetz von dieser Tragweite ist das nicht nur sinnvoll, sondern geboten.